

5. Novelle der Verpackungsverordnung, Pflicht zur Lizenzierung Ihrer Tragetaschen

Sehr geehrter Kunde,

als Lieferant Ihrer Tragetaschen möchten wir Sie über eine wichtige Neuerung der novellierten Verpackungsverordnung informieren. Sie dürfen ab 01.01.2009 nur noch lizenzierte Verpackungen/Serviceverpackungen an Ihre Kunden abgeben. Serviceverpackungen sind Beutel, Tragetaschen, Folien, Becher, Schalen, Geschirr und Faltschachteln, die als Verkaufsverpackungen im Handel, in der Gastronomie und bei anderen Anbietern von Dienstleistungen erst unmittelbar vor der Übergabe an den Verbraucher mit Ware befüllt werden.

Laut Verpackungsverordnung sind Sie der Erstinverkehrbringer, d.h. derjenige, der erstmals die mit Ware befüllte Serviceverpackung, in unserem Fall die Tragetasche, in Verkehr bringt. Als Erstinverkehrbringer müssen Sie mit der Rücknahme der Serviceverpackungen ein duales System gegen Zahlung entsprechender Gebühren beauftragen und zum 1. Mai des Folgejahres eine Vollständigkeitserklärung für die von Ihnen in Verkehr gebrachten Serviceverpackungen abgeben. Eine Kennzeichnungspflicht z. B. mit dem Grünen Punkt besteht nicht mehr.

Bei Serviceverpackungen haben Sie als Erstinverkehrbringer aber auch die Option, diese Verpflichtung auf uns als Hersteller der gelieferten Serviceverpackungen zu übertragen.

Im Folgenden möchten wir die beiden Handlungsalternativen für Sie vorstellen:

1. **Beauftragung eines dualen Systems durch Sie als den Erstinverkehrbringer**

Sie schließen als Erstinverkehrbringer mit einem der z. Zt. neun zugelassenen dualen Systeme einen Vertrag ab und handeln die Gebühren entsprechend Ihren individuellen Gegebenheiten (Auslandsabsatz, Eigenrücknahme, Schwund u.a.m.) aus. Auch gibt es eine Vielzahl von Verpackungsprodukten, die je nach Einsatz entweder als Verkaufsverpackung oder als Produkt anzusehen sind, wie z. B. Leinentaschen/Tragetaschen, die ohne Ware an den Endverbraucher abgegeben werden (z. B. Messetaschen). Auch sind Tragetaschen für den innerbetrieblichen Zweck keine Verpackungen. Diese individuellen Gegebenheiten können am Besten von Ihnen eingeschätzt und entsprechend berücksichtigt werden.

Ein Vorteil dieser Variante ist, dass die Beauftragung des Dualen Systems zeitgleich mit der Abgabe an den Endverbraucher erfolgt und damit die Gebühren erst ab diesem Zeitpunkt fällig werden. Bei einer Beauftragung des dualen Systems durch den Hersteller werden die Lizenzgebühren mit Lieferung der Ware vollständig fällig. Im Falle der Eigenbeauftragung ist von Ihnen auch zum 1. Mai 2010 für die im Jahr 2009 in Verkehr gebrachten Serviceverpackungen eine Vollständigkeitserklärung bei Ihrer örtlichen

IHK

abzugeben. Wenn Sie nicht mehr als 50 Tonnen Papierverpackungen oder nicht mehr als 30 Tonnen Kunststoffverpackungen pro Jahr in Verkehr bringen, entfällt die automatische Abgabe der Vollständigkeitserklärung. Bei einer Unterschreitung dieser Mengenschwellen ist die Abgabe der Vollständigkeitserklärung nur auf Verlangen der Behörde erforderlich. Die Vollständigkeitserklärung wird nach uns vorliegenden Informationen auch von einigen dualen Systemen direkt für Sie abgegeben.

2. Übertragung der Beauftragung des dualen Systems auf uns als Hersteller

Sie können als Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Serviceverpackung die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System auch in der Handelskette nach oben weitergeben. Diese Weitergabe der Systembeteiligungspflicht kann aber **nur einmal** erfolgen. Mit der Ausübung der Delegation geht die Pflicht zur Beauftragung des dualen Systems auf den in Anspruch genommenen, z. B. Vorvertreiber, Vertreiber oder Hersteller, über. Dieser trifft dann auch die Entscheidung, welches duale System er beauftragt. Wir arbeiten mit dem dualen System VFW REPACK DS. Die Gebühren für das duale System einschließlich anfallender Nebenkosten werden dann von uns mit Lieferung der Tragetaschen an Sie in Rechnung gestellt. Wir übernehmen automatisch auch die Verpflichtung zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung. Es gilt nämlich der Grundsatz, dass derjenige, der das duale System beauftragt, auch die Vollständigkeitserklärung abzugeben hat.

Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass Sie als Erstinverkehrbringer von dem Aufwand, der mit der Beauftragung des dualen Systems und der Abgabe der Vollständigkeitserklärung verbunden ist, befreit werden.

Da Sie nach der Verpackungsverordnung der originär Verpflichtete sind, bitten wir Sie bei Auftragserteilung um Ihre schriftliche Festlegung, ob Sie selbst lizenzieren oder wir das für Sie erledigen sollen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Informationen benötigen.

JUNG VERPACKUNGEN GMBH



Claus Jung